

Geschäftsordnung der Judo-Abteilung des Polizeisportverein Münster

§ 1. Rechtsgrundlage

Die Geschäftsordnung basiert auf § 11 der Satzung des Polizei SV Münster vom 20.2.84. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann ohne Satzungsänderung durch Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung geändert werden.

§ 2. Geltungsbereich

Die Judoabteilung erlässt zur Durchführung von Abteilungs- und Jugendversammlungen sowie von Vorstandssitzungen und Trainerbesprechungen diese Geschäftsordnung.

§ 3. Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung (AV) findet jährlich statt. Sie wird einberufen und geleitet vom 1. Vorsitzenden.

Die AV setzt sich aus allen volljährigen Mitgliedern der Judo-Abteilung zusammen. Die AV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung zur AV muss schriftlich drei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle volljährigen Mitglieder erfolgen, dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Zustellung kann per Post, durch die Presse oder über die Trainer erfolgen.

Anträge zur AV müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

Über die AV und deren gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4. Außerordentliche Abteilungsversammlungen

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche AV einberufen. Die außerordentliche AV muss innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durchgeführt werden. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

§ 5. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen der Judo-Abteilung finden bei Bedarf monatlich am ersten Montag im Monat, der nicht auf einen Feiertag oder in die Schulferien fällt, um 21:30 Uhr statt. Teilnehmer sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (1.Vorsitzende(r), 2.Vors., Geschäftsführer, Kassierer, Trainer, Jugendwart, Pressewart etc.).

Die Beschlüsse der Sitzungen werden im Aushang der Judo-Abteilung bekannt gegeben. Die Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes (1.Vors., stv. Vors., Geschäftsführer, Kassierer) anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 6. Jugendversammlungen

Die Jugendversammlung (JV) ist jährlich durchzuführen, regelmäßig direkt vor der AV. Die JV wählt den Jugendwart. Einberufung und Durchführung der JV erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, wobei alle Mitglieder eingeladen werden, die am Tag der JV das 12. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt bei der Wahl des Jugendwartes sind nur die 12-17jährigen Mitglieder.

§ 7. Versammlungsleiter

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Nach Eröffnung prüft der Leiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung und gibt

Geschäftsordnung der Judo-Abteilung des Polzeisportverein Münster

die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 8. Abstimmungen

Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Leiter zu verlesen. Abstimmungen erfolgen offen. Der Leiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 9. Wahlen

Alle ordentlichen Mitglieder (Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr) sind bei der AV stimmberechtigt.

Die AV hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges zur Wahl des 1. Vorsitzenden die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das Wahlergebnis ist durch den Leiter festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen.

§ 10. Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die für den Vorstand zur Einsichtnahme bereit zu halten sind.

§ 11. Vorstand

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Abteilungsversammlungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für vier Jahre in Einzelwahl von der AV gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand sowie den Trainern und Funktionären (Jugendwart, Pressewart usw.) zusammen.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Trainergebühren, Fahrtkostenerstattung und andere Geldangelegenheiten, wie Zahlungsweise der Beiträge usw. Die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gegeben (Schaukasten in der Friedensschule).

§ 13. Kassierer

Für die Finanz- und Kassenangelegenheiten in der Judo-Abteilung ist der jeweilige Kassierer in Verbindung mit dem Abteilungsvorstand verantwortlich. Er erstellt die Buchführung und Jahresbilanz sowie mit dem Abteilungsvorstand den Haushaltsplan.

§ 14. Kassenprüfer

Die Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Abteilungsvermögens obliegt grundsätzlich den beiden von der AV gewählten Kassenprüfern. Die Prüfer dürfen nicht Mitglied des Abteilungsvorstandes sein.

Die Kassenprüfer können die Kasse beliebig oft prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal im Jahr bis spätestens zum 10. Januar jeden Jahres sowie vor jeder ordentlichen AV tun.

Geschäftsordnung der Judo-Abteilung des Polizeisportverein Münster

§ 15. Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Judoabteilung erfolgt schriftlich durch Abgabe der vollständig ausgefüllten Beitrittserklärung.

§ 16. Kündigung

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand. Eine Kündigung ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich und ist bis spätestens zum 30. November (Poststempel) an ein Vorstandsmitglied abzusenden. Mündliche Kündigungen sind rechtsunwirksam und führen nicht zum Ende der Beitragspflicht.

§ 17. Beitragspflicht

Alte Mitglieder sind gegenüber der Judo-Abteilung zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt und bekannt gegeben. Änderungen sind nur zum 1. Januar eines Jahres möglich und müssen bis spätestens 31.10. des Vorjahres der Änderung veröffentlicht werden. Die aktuell gültigen Bedingungen werden im Schaukasten in der Friedensschule ausgehängt (Info-Zettel).

§ 18. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag usw.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages sowie die Entschädigung für die Trainer für Training und Betreuung werden vom erweiterten Vorstand festgelegt. Die Beschlüsse werden veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall zu zahlen, auch wenn das neue Mitglied bereits im Besitz eines Judopasses ist.

§ 19. Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen hinsichtlich Aufnahme, Kündigung, Beitragsverfahren etc. sind nur mit dem Vorstand möglich. Dieser entscheidet über einen entsprechenden Antrag

und gibt dem Mitglied den Beschluss schriftlich zur Kenntnis. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 20. Jugendordnung

Die Judo-Abteilung wählt eine(n) Jugendwart/Jugendwartin, der sich der besonderen Belange der Jugendlichen annimmt.

Der Jugendwart überwacht die Einhaltung der gültigen Jugendordnung und Jugendsportordnung. Er arbeitet mit dem Vereinsjugendausschuss (VJA) zusammen.

§ 21. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Finanz-, Geschäfts- und Jugendordnung des Hauptvereins.

§ 22. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 6. Mai 1996 in Kraft, sofern die Mehrheit der Abteilungsversammlung der Judo-Abteilung dieser Ordnung zustimmt.

Aktuelle Fassung nach Änderung auf JHV am 24.04.2013.